

## »...weil es im Laufe der Revolution geschehen ist« Das Geschworenenurteil gegen Gustav Struve und Karl Blind im März 1849

Die Akten zu diesem Verfahren werden im Bestand LABW, StAF A 10/2 Hofgericht des Oberrheinkreises, Nr. 87-102, verwahrt: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/startbild.php?bestand=22819>



Nach dem Scheitern des zweiten badischen Aufstandes im September 1848, auch bekannt als *Struve-Putsch*, wurden Gustav Struve, seine Frau Amalie, sein Schwager Pedro Düsar und Karl Blind gefangen genommen. In Müllheim sollte ein Standgericht über Struve und Blind urteilen. Doch das Gericht erklärte sich für nicht zuständig, denn das Kriegsrecht – und damit die Grundlage für Standgerichte – war erst am 26. September verkündet worden, die Verhaftung der Revolutionäre erfolgte jedoch bereits am 25. September. Daher verwiesen die Richter das Verfahren an das laut einem

Gesetz vom 16. Mai 1848 für Hochverratsverfahren zuständige Hofgericht in Freiburg.

Das Schwurgericht bestand aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen. Der Prozess begann am 20. März 1849 mit der Konstituierung der Geschworenenjury und der Verlesung der 54-seitigen Anklageschrift, die Struve und Blind des versuchten Hochverrats beschuldigte. Fast 100 Zeugen wurden in der Beweisaufnahme an den folgenden Tagen angehört. Nach den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung am 28. und 29. März wurde am 30. März das Jury-Urteil verkündet und

- 1 Titelblatt aus der Akten-  
serie zum Gerichtsverfahren  
gegen Gustav Struve und  
Karl Blind.  
**Vorlage:** LABW StAF  
A 10/2 Nr. 98
- 2 Auszug aus dem Protokoll  
des letzten Verhandlungs-  
tages am 30. März 1849:  
Geschworenfrage zum  
Aprilaufstand mit Antwort.  
**Vorlage:** LABW StAF  
A 10/2 Nr. 99
- 3 Auszug aus dem Protokoll  
des letzten Verhandlungs-  
tages am 30. März 1849:  
Urteilsspruch des Gerichts.  
**Vorlage:** LABW StAF  
A 10/2 Nr. 99
- 4 Auszug aus dem Lied über  
den »Struwel-Putsch« von  
Johann Schmitt.  
**Vorlage:** LABW StAF  
T 100/1

anschließend das endgültige Urteil des Gerichts.

Die Geschworenen sollten 26 vom Gericht formulierte Fragen mit *Ja* oder *Nein* beantworten. Sechs Fragen betrafen Struves Beteiligung am Aprilaufstand 1848, von den übrigen 20 Fragen bezogen sich jeweils zehn auf Struves und Blinds Taten im Laufe des Septemberaufstandes. Die Geschworenen sollten also entscheiden, ob die Anklagepunkte, wie z. B. der Raub von öffentlichen Kassen, nachweislich vorgekommen waren.

Nach drei Stunden Beratung verkündete die Jury ihre Antworten: Die Fragen zu Struves Beteiligung am Heckerzug wurden allesamt von der Jury verneint, teilweise mit dem Zusatz *weil es im Laufe der Revolution geschehen ist*. Von den zehn Fragen zu Struve und dem Septemberaufstand wurden sechs verneint, etwa die Frage: *Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe nachher zu dem Zweck [...] die Republik als Staatsform in Teutschland einzuführen, am 21. September vorigen Jahres mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen [...] und die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?* Bejaht wurden also nur vier Fragen: Die Geschworenen sahen es etwa als erwiesen an, dass er sich zusammen mit Karl Blind und anderen Personen im September 1848 zum Aufstand verabredet hatte. Von den zehn

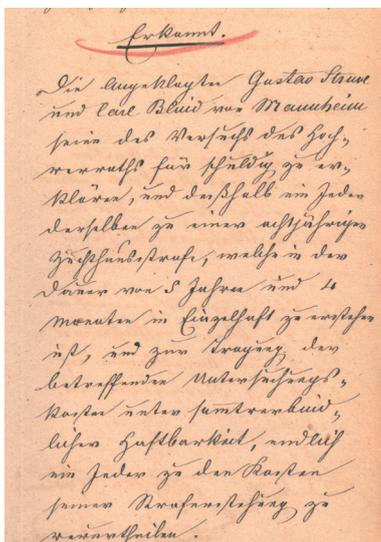
Fragen zu Karl Blinds Taten beim Septembereufstand wurden fünf bejaht und fünf verneint.

Einem Bericht der Neuen Freiburger Zeitung zufolge machte sich während der Verkündung der Antworten *auf den Gesichtern aller Anwesenden sichtliches Erstaunen* bemerkbar. Die Geschworenen hatten offenkundige und feststehende Tatsachen größtenteils verneint.

Nach kurzer Unterbrechung beantragte Staatsanwalt Eimer: *Es wolle der Gerichtshof die Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind des Versuchs des Hochverraths für schuldig erklären und [...] zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilen*. Nach einer weiteren Unterbrechung wurde das Urteil vom Gericht verkündet: jeweils acht Jahre Zuchthausstrafe, davon fünf Jahre und vier Monate in Einzelhaft. Das Gericht sah den versuchten Hochverrat als erwiesen an und folgte damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft; in der Begründung werden nur die vier Anklagepunkte erwähnt, die von den Geschworenen als erwiesen angesehen wurden, die übrigen Anklagepunkte wurden nicht berücksichtigt.

Struve und Blind wurden am 2. April 1849 nach Rastatt überstellt und bald in das Zuchthaus nach Bruchsal verlegt, wo sie zum Beginn des dritten badischen Aufstandes in der Nacht des 13./14. Mai 1849 von Revolutionären befreit wurden. ✱ **Annika Ludwig**

3



4

